

Niederschrift
Über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Boden
Am 08.07.2024 im Dorfgemeindehaus

Beginn	19.35 Uhr	Mitgliederzahl	8 / 9
Ende	20.34 Uhr	Unterbrechungen	keine
Revision	0	Datum	08.07.2024

Anwesend	Bemerkung
a) stimmberechtigt	
1. Thomas King	
2. Rolf Bohnsack	
3. Torsten Koopmann	Nicht anwesend
4. Kendra Hohn	
5. Evelyn Knaack	
6. Astrid Vollert	
7. Manfred Fürstenberg	
8. Dorothea Kruse	
9. André Thiem	
b) Nicht stimmberechtigt	
Heiner Mandrosch	Protokollführer

Tagesordnung

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der Ordnungsmäßigkeit der Einladung und der Beschlussfähigkeit.
2. Ergänzung / Änderung der Tagesordnung
3. Beratung und Beschlussfassung über den Ausschluss der Öffentlichkeit- hier: Verfahrensbeschluss nach § 35 Gemeindeordnung
4. Bericht des Bürgermeisters

5. Niederschrift 14.12.2023
6. Beschluss zu Übermittlung personenbezogener Daten
7. Neufassung der Hauptsatzung
8. Beschluss zur Einführung eines „Energiebeirates“ als nichtständigen Ausschuss
9. Beschluss einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Gross Boden
10. Personalangelegenheiten (nicht öffentlich)
11. Bekanntgabe der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse
12. Einwohnerfragezeit
13. Anfragen und Mitteilungen

Niederschrift
Über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Boden
Am 08.07.2024 im Dorfgemeindehaus

Die Verhandlungen finden in öffentlicher Sitzung statt.

TOP 1 Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung um 19.35 Uhr und stellt die Ordnungsmäßigkeit der Einladung und die Beschlussfähigkeit fest.

TOP 2 Die vorliegende Tagesordnung zur Sitzung am 08.07.2024 wird einstimmig angenommen.
Abstimmungsergebnis: 8 ja

TOP 3 Beschluss: Die Gemeindevertretung beschließt mit 8 Ja Stimmen den Tagesordnungspunkt 10 (Personalangelegenheiten) unter Ausschluss der Öffentlichkeit zu behandeln. Alle übrigen Tagesordnungspunkte werden in öffentlicher Sitzung durchgeführt.

TOP 4 Bericht des Bürgermeisters

- Torsten Koopmann ist mit Wirkung zum 01.07.2024 aus dem Gemeinderat zurückgetreten und hat alle Ämter in der Gemeindevertretung niedergelegt.
- Winterdienst / allgemeine Straßenpflege: Maschinen für den Winterdienst und zur allgemeinen Straßenpflege nebst Zubehör bei 4 Anbietern angefragt, nur ein Angebot erhalten. Es werden weitere Anfragen gestartet.
- Gebrauchsfähigkeit der Laternenköpfe von Straßenlampen wird ermittelt. Mengengerüst erstellen über die Anzahl erneuerbaren Laternenköpfe und eventueller weiterer Reparaturen.

TOP 5 Die Niederschrift vom 14.12.2023 wurde mit 8 Ja-Stimmen angenommen

TOP 6 Das Amt Sandesneben-Nusse wird von der Gemeinde Groß Boden ermächtigt zur Freigabe von personenbezogenen Daten im Fällen von Einladungen, z.B.: zu Weihnachtsfeiern und Ehrungen von Jubiläen. Angenommen mit 8 Ja-Stimmen.

TOP 7 Die Gemeindevertretung hat einer von Amtsseite vorgeschlagenen und überarbeiteten Neufassung der Hauptsatzung mit 7 Ja-Stimmen zugestimmt.

TOP 8 Beschluss zur Einführung eines Energiebeirates als nichtständigen Ausschuss und in Ergänzung zum Energieausschuss wurde mit 8 Ja-Stimmen vom Gemeinderat zugestimmt.

TOP 9 Die Gemeindevertretung hat die Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden beschlossen und folgt damit allen anderen Gemeinden im Amtsgebiet Sandesneben-Nusse. Mit 7 Ja-Stimmen und einer Gegenstimme angenommen.

TOP 10 Personalangelegenheiten:

TOP 11 Bekanntgaben der im nichtöffentlichen Teil gefassten Beschlüsse:

- [REDACTED] übernimmt rückwirkend zum 01.07.2024 und fortan die Reinigung des Dorfgemeinschaftshauses auf Minijob-basis.
- Die Gemeindevertretung wiederholt den Beschluss der Sitzung der Gemeindevertretung von 25.01.2024

Niederschrift
Über die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Boden
Am 08.07.2024 im Dorfgemeindehaus

TOP 12 Es gab keine Fragen oder Anmerkung Seites der Einwohner

TOP 13 In einem Feldversuch soll zunächst ein Hundekotmülleimer an dem kleinen Grundstück Ecke Thiem in der Waldstraße aufgestellt werden. Nutzungsergebnisse werden später aufgestellt.

Sitzung der Gemeindevertretung wurde um 20.34 Uhr geschlossen.


.....
Bürgermeister


.....
Protokollführer

VORLAGE

für die Sitzung der Gemeindevertretung am 08.07.24, TOP 6

Betr.: Datenübermittlungsersuchen einer amtsangehörigen Gemeinde

1. Erläuterung:

Aus gegebenem Anlass wurde vom Ministerium für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein - Referat Bevölkerungsschutzrecht und Ordnungsrecht - ein Mustertext eines Beschlusses der Gemeindevertretung amtsangehöriger Gemeinden vorgeschlagen, um für die Repräsentationszwecke der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters Daten von Einwohnerinnen und Einwohnern der Gemeinde zu verarbeiten, um zu Terminen der Gemeinde (z.B. Kinderfeste, Seniorenfahrten, Weihnachtsfeiern usw.) einzuladen.

Als Voraussetzung zukünftiger Datenübermittlung für genannte Repräsentationszwecke an die Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, ist daher die unten vorformulierte angepasste Beschlussvorlage in allen Gemeinden zu beschließen.

2. Beschlussentwurf:

Groß Boden

Das Amt Sandesneben-Nusse wird beauftragt, zu den Anfragen der Gemeinde ~~XXX~~ bezüglich Repräsentationszwecken (als Beispiel sei genannt: Seniorencafe/Weihnachtsfeier/ Kinderveranstaltung/Geburtstagsliste, etc) nachstehende Daten der betroffenen Einwohnerinnen und Einwohner an die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister digital zu übermitteln.

1. Vor- und Familiennamen
2. Geburtsdatum
3. Anschrift

3. Abstimmungsergebnis:

gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Enthaltungen
9	8	8	0	0



4. Bemerkung:

Aufgrund des § 22 Go waren keine/ folgende Gemeindevertreter von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zu Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsgemäß eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung war beschlussfähig.

Groß Boden, den 08.07.2024

Ort, Datum


Der/ Die Bürgermeister/in



Vorlage

zur Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Boden am ~~06.2024~~ 08.07.2024

zu Tagesordnungspunkt 7 : Neufassung der Hauptsatzung

Gesetzliche Zahl der Vertreter:	9	Abstimmungsergebnis:		
Anwesend:	8	Ja	Nein	Enthaltung
Ausgeschlossen gem. § 22 GO	0	8	0	0

Sachverhalt:

Im Mai 2023 wurde im Amtsblatt für Schleswig-Holstein ein neues Muster für Hauptsatzungen der Gemeinden veröffentlicht. Insofern ist nun eine Neufassung erstellt worden.

Anbei eine Gegenüberstellung der bisherigen Satzung und der möglichen Neufassung. Die Änderungen sind in Rot dargestellt.

Zu den einzelnen §§ folgende Erläuterungen:

Zu § 1: Keine Änderungen

Zu § 2: In § 2 werden die Aufgaben der Bürgermeisterin / des Bürgermeisters definiert. Neben den gesetzlich übertragenen Aufgaben (Abs. 1) können weitere Aufgaben übertragen werden (Abs. 2). Der Entwurf der Neufassung sieht eine Anpassung in Abs. 2 zu Ziffer 1 vor. Gem. § 28 Nr. 11 der Gemeindeordnung ist bei der Übertragung der Entscheidungen über die Niederschlagung und den Erlass von Forderungen ein Höchstbetrag / eine Wertgrenze in der Hauptsatzung zu bestimmen. Die Beträge im Entwurf sind aus der Satzung über Stundung, Niederschlagung und Erlass von Abgaben der Gemeinde Groß Boden übernommen worden. Bei Stundungen kann ein Betrag mit aufgenommen werden (im Entwurf übernommen aus der vorgenannten Satzung). Sofern kein Betrag eingetragen wird, ist die / der Bürgermeister/in bei allen Stundungen entscheidungsbefugt. Eine zusätzliche Änderung der vorg. Satzung wäre notwendig. Gem. Auskunft der hiesigen Amtskasse werden Stundungsanträge nur noch sehr selten gestellt.

Alle weiteren Regelungen sind aus der bisherigen Satzung übernommen worden; eine Anpassung / Änderung der Wertgrenzen ist möglich. Das Satzungsmuster nennt beispielhaft noch folgende weitere Aufgaben, die übertragen werden könnten:

- Einstellung von Beschäftigten
- Übernahme von Bürgschaften, Abschluss von Gewährverträgen und Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von ... € nicht überschritten wird
- Abschluss von Leasingverträgen, soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € (die Gesamtbelastung ... €) nicht übersteigt
- Veräußerung und Belastung von Gemeindevermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von ... € nicht übersteigt
- Annahme von Erbschaften (bis zu einem Wert von ... €)
- Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, (soweit der monatliche / jährliche Mietzins ... € nicht übersteigt)
- Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen /bis zu einem Wert von ... €)

- Zu § 3: Die Regelungen zur Gleichstellungsbeauftragten sind wesentlich umfangreicher gefasst worden.
In Abs. 2 ist die Aufnahme weiterer Aufgaben möglich, z.B. „Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen“. Weitere als die im Entwurf aufgeführten Aufgaben sind jedoch in die Hauptsatzung des Amtes und einiger Gemeinden auch nicht aufgenommen worden. Ferner handelt es sich bei den Aufgaben in Abs. 2 auch nicht um eine abschließende Aufzählung.
- Zu § 4: Um eine flexiblere Besetzung der Ausschüsse zu ermöglichen, wird verwaltungsseitig empfohlen, bei der Zusammensetzung der Ausschüsse lediglich die Anzahl der Mitglieder anzugeben. So könnte beispielsweise der Wegeausschuss mit 4 GV's oder mit 3 GV's und einem bürgerlichen Mitglied besetzt werden. Zudem ist in der Satzung der „Energieausschuss“ ergänzt worden.
- Zu §§ 5+6: Keine Änderungen
- Zu § 7: Die Mustersatzung sieht eine ausführlichere Regelung vor. Die Wertgrenzen wurden aus der bisherigen Satzung übernommen.
- Zu § 8: Keine Änderungen
- Zu § 9: Aufgrund der Änderung der Bekanntmachungsverordnung sind entsprechende neue Regelungen notwendig bzw. möglich. So kann festgelegt werden, dass Satzungen und andere Bekanntmachungen (z.B. Sitzungstermine) nur noch auf der Homepage eingestellt werden müssen. Eine derartige Regelung beinhaltet bereits die Hauptsatzung des Kreises, des Amtes und einiger Gemeinden im Amtsgebiet. Verwaltungsseitig wird empfohlen, die Regelung gem. Entwurf zu beschließen.

Ferner ist mit dem Gesetz zur Änderung kommunalverfassungsrechtlicher Vorschriften v. 07.09.2020 u.a. die Gemeindeordnung geändert worden. Eingefügt wurde neu der § 35a mit folgendem Wortlaut:

§ 35a
Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

- (1) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und –vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschwert oder verhindert, die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden können. Dabei sind geeignete technische Hilfsmittel einzusetzen, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.*
- (2) *Durch Hauptsatzung kann bestimmt werden, dass Sitzungen der Ausschüsse, der Ortsbeiräte und der sonstigen Beiräte im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden können.*
- (3) *In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.*
- (4) *§ 16 c Absatz 1 findet mit der Maßgabe Anwendung, dass die Gemeinde Verfahren entwickeln soll, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Falle der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können.*



- (5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 ist durch zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einen öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung der Öffentlichkeit über Internet herzustellen. Im Übrigen bleibt § 35 unberührt.
- (6) Die Gemeinde hat sicherzustellen, dass die technischen Anforderungen und die datenschutzrechtlichen Bestimmungen für eine ordnungsgemäße Durchführung der Sitzung einschließlich Beratung und Beschlussfassung eingehalten werden.

Wie dem Gesetzestext zu entnehmen ist, ist die Durchführung einer digitalen Sitzung mit sehr viel technischem Aufwand verbunden.

Damit die Gemeinde jedoch von der Möglichkeit der Durchführung einer digitalen Sitzung Gebrauch machen kann, ist eine entsprechende Regelung in die Hauptsatzung aufzunehmen. Ein Mustertext ist am Ende der Synopse zu finden und wird nach Beschlussfassung in die Satzung mit aufgenommen.

Abschließend noch der Hinweis, dass die Hauptsatzung der Genehmigung durch die Kommunalaufsicht bedarf.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Bodon beschließt die Neufassung der Hauptsatzung wie aus der Anlage ersichtlich mit folgenden Punkten:

§ 2 Absatz 2 Ziffer 1:

Alternative 1:

Stundungen bis zu einem Betrag von 2.000 €, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €

~~Alternative 2:~~

~~Stundungen, Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €~~

§ 4

~~Alternative 1:~~

~~Die bisherige Regelung aus der alten Satzung soll übernommen werden.~~

Alternative 2:

Die vorgeschlagene flexiblere Regelung soll aufgenommen werden.

§ 9

~~Alternative 1:~~

~~Mit Bekanntmachung in den LN~~

Alternative 2:

Ohne Bekanntmachung in den LN (Empfehlung)

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt:

~~Alternative 1:~~

~~Der entsprechende § soll nicht aufgenommen werden.~~

Alternative 2:

Der entsprechende § soll aufgenommen werden.

Im Auftrage



Tesche



Gemeinde Groß Bodon
Der Bürgermeister
23847 Groß Bodon

08.07.2024

<p align="center">Derzeitige Hauptsatzung der Gemeinde Groß Boden</p>	<p align="center">Entwurf Neufassung Hauptsatzung (Änderungen in Rot dargestellt)</p>
<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 31.03.2014 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Boden erlassen:</p>	<p>Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom xx.03.2024 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg folgende Hauptsatzung für die Gemeinde Groß Boden erlassen:</p>
<p align="center">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Gemeindewappen zeigt „Von Gold und Grün, leicht versetzt zum rechten Schräghaupt, schräglinks geteilt. Rechts entlang der Schildspaltung ein schwebender mit fünf Kleeblättern besetzter grüner Schrägbalken, darüber ein roter Säbel, links unter einem silbernen Stenderwerkhaus ein silbernes Mühlrad, unten überdeckt von einem silbernen Wellenbalken“.</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Groß Boden, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.</p>	<p align="center">§ 1 Wappen, Flagge, Siegel</p> <p>(1) Das Gemeindewappen zeigt "Von Gold und Grün, leicht versetzt zum rechten Schräghaupt, schräglinks geteilt. Rechts entlang der Schildspaltung ein schwebender mit fünf Kleeblättern besetzter grüner Schrägbalken, darüber ein roter Säbel, links unter einem silbernen Stenderwerkhaus ein silbernes Mühlrad, unten überdeckt von einem silbernen Wellenbalken".</p> <p>(2) Die Gemeindeflagge zeigt: „Auf dem nach Art des Wappens geteilten gelb-grünen Flaggentuch die Figuren des Gemeindewappens in flaggengerechter Tinktur“.</p> <p>(3) Das Dienstsiegel zeigt das Gemeindewappen mit der Umschrift: "Gemeinde Groß Boden, Kreis Herzogtum Lauenburg".</p> <p>(4) Die Ablichtung und Verwendung des Gemeindewappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Gemeindevertretung.</p>
<p align="center">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen gemäß besonderer Satzung 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt, 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €, 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 €, 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO, 	<p align="center">§ 2 Bürgermeisterin, Bürgermeister</p> <p>(1) Der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.</p> <p>(2) Sie oder er entscheidet ferner über</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Stundungen (bis zu einem Betrag von 2.000 €), Niederschlagung von Forderung bis zu einer Höhe von 1.500,00 € und den Erlass von Forderungen bis zu einer Höhe von 500,00 €, 2. Führung von Rechtsstreiten und Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 7.500,00 € nicht überschritten wird, 3. Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 500,00 € nicht übersteigt, 4. Annahme und Vermittlung von Schenkungen, Spenden und ähnlichen Zuwendungen bis zu einem Wert von 500,00 €, 5. Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 500,00 €, 6. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 71 Abs. 3 Landesbauordnung (LBO) bei Ausnahmen oder Befreiungen von örtlichen Bauvorschriften nach § 84 LBO,

<p>7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>	<p>7. die Erteilung des gemeindlichen Einvernehmens gemäß § 36 Baugesetzbuch (BauGB) über die Zulässigkeit von Bauvorhaben.</p>
<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretungen und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 3 Gleichstellungsbeauftragte</p> <p>(1) Die Gleichstellungsbeauftragte des Amtes Sandesneben-Nusse kann an den Sitzungen der Gemeindevertretung und der Ausschüsse teilnehmen. Dies gilt auch für nichtöffentliche Teile von Sitzungen. Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung sind ihr rechtzeitig bekannt zu geben. In Angelegenheiten ihres Aufgabenbereichs ist ihr auf Wunsch das Wort zu erteilen.</p> <p>(2) Die Gleichstellungsbeauftragte trägt zur Verwirklichung der Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gemeinde bei. Sie ist dabei insbesondere in folgenden Aufgabenbereichen tätig:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Einbringung frauenspezifischer Belange in die Arbeit der Gemeindevertretung - Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für Frauen, z.B. auch bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes, - Mitarbeit an Initiativen zur Verbesserung der Situation von Frauen in der Gemeinde, - Anbieten von Sprechstunden und Beratung für hilfesuchende Frauen. <p>(3) Sie ist im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass ihre Initiativen, Anregungen, Vorschläge, Bedenken oder sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie erbetene Auskünfte zu erteilen.</p> <p>(4) Die Gleichstellungsbeauftragte kann in Ihrem Aufgabenbereich eigene Öffentlichkeitsarbeit betreiben. Dabei ist sie an Weisungen nicht gebunden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Wegeausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter und 1 Bürgerin oder Bürger, die oder der der Gemeindevertretung angehören kann</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Straßen- und Wegeangelegenheiten</p> <p>b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 3 Gemeindevertreterinnen oder -vertreter</p>	<p style="text-align: center;">§ 4 Ständige Ausschüsse</p> <p>(1) Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:</p> <p>a) Wegeausschuss</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 4 Mitglieder</p> <p><i>Aufgabengebiet:</i> Straßen- und Wegeangelegenheiten</p> <p>b) Ausschuss zur Prüfung der Jahresrechnung</p> <p><i>Zusammensetzung:</i> 3 Mitglieder</p>

<p>Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>	<p>Aufgabengebiet: Prüfung der Jahresrechnung</p> <p>c) Energieausschuss</p> <p>Zusammensetzung: 5 Mitglieder</p> <p>Aufgabengebiet: Erarbeitung von Möglichkeiten zur Energieeinsparung bis hin zur energieautarken Gemeinde</p> <p>In die Ausschüsse zu a) bis c) können Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können; ihre Zahl darf die der Gemeindevertreterinnen und -vertreter im Ausschuss nicht erreichen.</p> <p>(2) Neben den in Absatz 1 genannten ständigen Ausschüssen der Gemeindevertretung werden die nach besonderen gesetzlichen Vorschriften zu bildenden Ausschüsse bestellt.</p> <p>(3) Zu stellvertretenden Ausschussmitgliedern können auch Bürgerinnen und Bürger gewählt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(4) Die Zahl der Ausschusssitze kann sich durch Anwendung des § 46 Abs. 1 und 2 GO (Überproportionalitätsmandate, beratendes Grundmandat) erhöhen. Als zusätzliche Mitglieder im Sinne des § 46 Abs. 2 GO, einschließlich deren Stellvertretende, können in die Ausschüsse a) bis c) auch Bürgerinnen und Bürger entsandt werden, die der Gemeindevertretung angehören können.</p> <p>(5) Den Ausschüssen wird die Entscheidung über die Befangenheit ihrer Mitglieder und der nach § 46 Abs. 9 GO an den Ausschusssitzungen teilnehmenden Mitgliedern der Gemeindevertretung übertragen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>	<p style="text-align: center;">§ 5 Gemeindevertretung</p> <p>Die Gemeindevertretung trifft die ihr nach §§ 27 und 28 GO zugewiesenen Entscheidungen, soweit sie sie nicht auf die Bürgermeisterin/den Bürgermeister oder auf ständige Ausschüsse übertragen hat.</p>
<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Einwohnerversammlung</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung kann eine Versammlung der Einwohnerinnen und Einwohner einberufen. Das Recht der Gemeindevertretung, die Einberufung einer Einwohnerversammlung zu verlangen, bleibt unberührt. Die Einwohnerversammlung kann auch auf Teile des Gemeindegebietes beschränkt durchgeführt werden.</p> <p>(2) Für die Einwohnerversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung eine</p>



<p>Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>	<p>Tagesordnung aufzustellen. Die Tagesordnung kann aus der Einwohnerversammlung ergänzt werden, wenn mindestens 50 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner einverstanden sind. Zeit, Ort und Tagesordnung der Einwohnerversammlung sind öffentlich bekannt zu geben.</p> <p>(3) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung leitet die Einwohnerversammlung. Sie oder er kann die Redezeit bis zu 10 Minuten je Rednerin oder Redner beschränken, falls dies zur ordnungsmäßigen Durchführung der Einwohnerversammlung erforderlich ist. Sie oder er übt das Hausrecht aus.</p> <p>(4) Die oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung berichtet der Einwohnerversammlung über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde und stellt diese zur Erörterung. Einwohnerinnen und Einwohnern ist hierzu auf Wunsch das Wort zu erteilen. Über Anregungen und Vorschläge aus der Einwohnerversammlung ist offen abzustimmen. Vor der Abstimmung sind die Anregungen und Vorschläge schriftlich festzulegen. Sie gelten als angenommen, wenn für sie die Stimmen von mindestens 25 % der anwesenden Einwohnerinnen und Einwohner abgegeben werden. Eine Abstimmung über Anregungen und Vorschläge, die nicht Gemeindeangelegenheiten betreffen, ist nicht zulässig.</p> <p>(5) Über jede Einwohnerversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Die Niederschrift soll mindestens enthalten:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Zeit und den Ort der Einwohner-versammlung, 2. die Zahl der teilnehmenden Einwohnerinnen und Einwohner, 3. die Angelegenheiten, die Gegenstand der Einwohnerversammlung waren, 4. den Inhalt der Anregungen und Vorschläge, über die abgestimmt wurde, und 5. das Ergebnis der Abstimmung. <p>Die Niederschrift wird von der oder dem Vorsitzenden der Gemeindevertretung und der Protokollführerin oder dem Protokollführer unterzeichnet.</p> <p>(6) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung, die in der Gemeindevertretung behandelt werden müssen, sollen dieser zur nächsten Sitzung zur Beratung vorgelegt werden.</p>
<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei</p>	<p style="text-align: center;">§ 7 Verträge nach § 29 Abs. 2 GO</p> <p>Verträge der Gemeinde mit Gemeindevertreterinnen oder -vertretern, Mitgliedern oder stellvertretenden Mitgliedern der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und juristischen Personen, an denen Gemeindevertreterinnen oder -vertreter, Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder der Ausschüsse nach § 46 Abs. 3 GO oder die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister beteiligt sind, die keinen öffentlichen Auftrag im Sinne des geltenden Vergaberechtes zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn sie sich</p>

<p>wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten.</p>	<p>innerhalb einer Wertgrenze von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 50,00 €, halten. Verträge, die die Vergabe eines öffentlichen Auftrages zum Gegenstand haben, sind ohne Zustimmung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn die Auftragsvergabe unter Anwendung des für die jeweilige Auftragsart geltenden Vergaberechts erfolgt ist und der Auftragswert den Betrag von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt. Erfolgt die Auftragsvergabe unter den Voraussetzungen des Satzes 2 im Wege der Verhandlungsvergabe oder im Wege des Direktauftrages, ist der Vertrag ohne Beteiligung der Gemeindevertretung rechtsverbindlich, wenn der Auftragswert den Betrag von 250,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen einen Betrag von 50,00 € im Monat, nicht übersteigt.</p>
<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>	<p style="text-align: center;">§ 8 Verpflichtungserklärungen</p> <p>Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 1.500,00 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 150,00 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 51 Abs. 2 und 3 der Gemeindeordnung entsprechen.</p>
<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sandesneben-nusse.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(3) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(4) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht.</p>	<p style="text-align: center;">§ 9 Veröffentlichungen</p> <p>(1) Satzungen der Gemeinde werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.amt-sn.de bekanntgemacht. Hierauf wird in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ hingewiesen.</p> <p>(2) Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden im Amt Sandesneben-Nusse, Am Amtsgraben 4, 23898 Sandesneben, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.</p> <p>(3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in der Form des Absatzes 1 Satz 1 hinzuweisen.</p> <p>(4) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in der Form des Absatzes 1 Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.</p> <p>(5) Nach dem Baugesetzbuch erforderliche örtliche Bekanntmachungen der Gemeinde werden in der Zeitung „Lübecker Nachrichten“ bekannt gemacht. Der Inhalt wird zusätzlich unter der Adresse nach Absatz 1 ins Internet eingestellt und über das zentrale Internetportal des Landes auf www.schleswig-holstein.de/bauleitplanung zugänglich gemacht.</p>
<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 16.06.2009, zuletzt geändert durch Satzung vom 11.01.2012, außer Kraft.</p>	<p style="text-align: center;">§ 10 Inkrafttreten</p> <p>Die Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 24.04.2014 außer Kraft.</p>

<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom 15.04.2014 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>	<p>Die Genehmigung nach § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung wurde durch Verfügung des Landrats des Kreises Herzogtum Lauenburg vom xx.xx.2024 erteilt.</p> <p>Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.</p>
<p>Die nebenstehende Regelung kann zusätzlich in die neue Hauptsatzung aufgenommen werden, sofern die Durchführung digitaler Sitzungen vorgesehen ist. Ohne Regelung in der Hauptsatzung ist die Durchführung einer digitalen Sitzung nicht zulässig. Der Paragraph würde nach § 5 eingefügt werden.</p>	<p style="text-align: center;">§ 6 Sitzungen in Fällen höherer Gewalt</p> <p>(1) Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Gemeindevertreterinnen und -vertreter an Sitzungen der Gemeindevertretung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Gemeindevertretung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratungen und Beschlussfassungen zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden.</p> <p>(2) Sitzungen der Ausschüsse und der Beiräte können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.</p> <p>(3) In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.</p> <p>(4) Die Gemeinde entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder anderen Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschläge und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.</p> <p>(5) Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Absatz 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.</p>



B e s c h l u s s - V o r l a g e

für die Sitzung der Gemeindevertretung Groß Boden am 08.06.20224, TOP 9

Betreff: Beschluss einer Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden

Erläuterungen:

Bisher ist die Gemeinde Groß Boden zur Reinigung von allen innerhalb der Ortsdurchfahrt gelegenen Bundes-, Landes- und Kreisstraßen sowie für alle innerhalb der geschlossenen Ortslage befindlichen Gemeindestraßen und sonstigen öffentlichen Straßen (u.a. Gehwege, Radwege) verpflichtet. Zur Reinigung gehört auch die Schneeräumung.

Nach § 45 Abs. 2 und 3 Nr. 2 Straßen- und Wegegesetz Schleswig-Holstein (StrWG SH) kann die die Gemeinde Groß Boden die Reinigungspflicht ganz oder teilweise den Eigentümerinnen und Eigentümern der anliegenden Grundstücke oder den zur Nutzung dinglichen Berechtigten durch Satzung auferlegen.

Beschluss:

Die Gemeindevertretung Groß Boden stimmt der Satzung über Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden gemäß vorliegendem Satzungsentwurf zu.

Gesetzliche Mitgliederzahl	davon anwesend	dafür	dagegen	Stimmhaltung
9	8	7	1	0

Bemerkung:

Aufgrund des § 22 GO waren folgende Gemeindevertreter/-innen von der Beratung und Abstimmung ausgeschlossen; sie waren weder bei der Beratung noch bei der Abstimmung anwesend:

Die Richtigkeit des Auszuges und der Angaben über Beschlussfähigkeit und Abstimmung werden beglaubigt. Gleichzeitig wird bescheinigt, dass zur Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung rechtzeitig und ordnungsmäßig eingeladen worden ist.

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Groß Boden war beschlussfähig.

Groß Boden, den 08.07.2024

(L.S.)


Der Bürgermeister

S a t z u n g

über die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden (Straßenreinigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 Abs. 1 Satz 1, 17 Abs. 2 Satz 1 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) vom 28. Februar 2003 (GVOBl. Schl.-Holst. S. 57) und des § 45 Abs. 3 Satz 2 Ziffer 2 und 5 des Straßen- und Wegengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (StrWG) vom 25. November 2003 (GVOBl. Schl.-H. S. 631, ber. 2004 S. 140) in den jeweils zurzeit gültigen Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung **Groß Boden** vom 08. . Juli .2024 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Gegenstand der Reinigungspflicht

- (1) Alle öffentlichen Straßen (§§ 2, 57 StrWG, § 1 Bundesfernstraßengesetz) innerhalb der geschlossenen Ortslage, bei Bundes-, Landes- und Kreisstraßen jedoch nur innerhalb der Ortsdurchfahrt, (§ 4 Abs. 1 Sätze 2 und 3 StrWG) sind zu reinigen. Das Straßenverzeichnis (Anlage 1) ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Reinigungspflicht der Gemeinde umfasst die Reinigung der Fahrbahnen und der Gehwege. Zur Fahrbahn gehören auch die Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen, die Bushaltestellenbuchten sowie die Radwege. Gehwege sind alle Straßenteile, deren Benutzung durch Fußgänger vorgesehen oder geboten ist; als Gehwege gelten auch die gemeinsamen Rad- und Gehwege nach § 41 Abs. 2 StVO.
- (3) Zur Reinigung gehört auch der Winterdienst. Dieser umfasst das Schneeräumen auf den Fahrbahnen und Gehwegen sowie bei Schnee- und Eisglätte das Bestreuen der Gehwege, Fußgängerüberwege und der besonders gefährlichen Stellen auf den Fahrbahnen, bei denen die Gefahr auch bei Anwendung der im Verkehr erforderlichen Sorgfalt nicht oder nicht rechtzeitig erkennbar ist.

§ 2

Übertragung der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht wird aufgrund der Ermächtigung des § 45 Abs. 3 Ziffer 2 StrWG-SH in der Frontlänge der anliegenden Grundstücke auf die Eigentümerinnen und / oder Eigentümer dieser Grundstücke für folgende Straßenteile übertragen:
 - a) die Gehwege
 - b) die gemeinsamen Geh- und Radwege,
 - c) die Trenn-, Rand-, Seiten- und Sicherheitsstreifen
 - d) die Radwege, auch soweit deren Benutzung für Fußgänger geboten ist,
 - e) die Rinnsteine und Pflasterrinnen,
 - f) die Gräben,
 - g) die Bushaltestellenbuchten,
 - h) die als Parkplatz für Kraftfahrzeuge besonders gekennzeichneten Flächen.



- (2) Für die in der Anlage 2 aufgeführten Straßen wird die Reinigungspflicht auch für die Hälfte der Fahrbahnen (Straßenmitte) den Eigentümern der anliegenden Grundstücke auferlegt (erweiterte Straßenreinigungspflicht).
- (3) An Stelle des Eigentümers trifft die Reinigungspflicht
 1. den Erbbauberechtigten,
 2. den Nießbraucher, sofern er das gesamte Grundstück selbst nutzt,
 3. den dinglich Wohnberechtigten, sofern ihm das ganze Wohngebäude zur Nutzung überlassen ist.
- (4) Ist der Reinigungspflichtige nicht in der Lage, seine Pflicht persönlich zu erfüllen, so hat er eine geeignete Person mit der Reinigung zu beauftragen.
- (5) Auf Antrag des Reinigungspflichtigen kann ein Dritter durch schriftliche Erklärung gegenüber der Gemeinde mit deren Zustimmung die Reinigungspflicht an seiner Stelle übernehmen, wenn eine ausreichende Haftpflichtversicherung nachgewiesen wird; die Zustimmung ist jederzeit widerruflich und nur solange wirksam, wie die Haftpflichtversicherung besteht.

§ 3

Art und Umfang der Reinigungspflicht

- (1) Die Reinigungspflicht umfasst die Säuberung der in § 2 Abs. 1 genannten Straßenteile einschließlich der Beseitigung von Abfällen geringen Umfangs und Laub. Wildwachsende Kräuter und Gras sind zu entfernen. Art und Umfang der Reinigung richten sich nach dem Grad der Verschmutzung und den Erfordernissen der öffentlichen Sicherheit.
- (2) Die Straßenteile nach § 2 Abs. 1 sind bei Bedarf, mindestens einmal im Monat zu säubern und von Unkraut zu befreien. Die Einläufe in Entwässerungsanlagen und die dem Feuerlöschwesen dienenden Wasseranschlüsse sind jederzeit sauber und von Schnee und Eis frei zu halten. Belästigende Staubentwicklung ist zu vermeiden. Kehrlicht und sonstiger Unrat sind nach Beendigung der Säuberung unverzüglich zu entfernen.
- (3) Herbizide oder andere chemische Mittel dürfen bei der Wildkrautbeseitigung in Straßenrandbereichen nicht eingesetzt werden. Als Straßenrandbereich gelten alle zwischen dem anliegenden Grundstück und der Fahrbahn gelegenen Flächen.
- (4) Die Gehwege, Radwege, gemeinsam genutzten Geh- und Radwege und die begehbaren Seitenstreifen sind von Schnee frei zu halten.
- (5) Bei Eis- und Schneeglätte sind die in Abs. 4 genannten Bereiche zu streuen, wobei die Verwendung von Salz oder sonstigen auftauenden Stoffen grundsätzlich unterbleiben sollte; ihre Verwendung ist nur erlaubt,
 - a) in besonderen klimatischen Ausnahmefällen (z.B. Eisregen), in denen durch Einsatz von abstumpfenden Mitteln keine hinreichende Streuwirkung zu erzielen ist,
 - b) an besonders gefährlichen Stellen an Gehwegen, zum Beispiel Treppen, Rampen, Brückenauf- oder abgängen, starken Gefälle- bzw. Steigungsstrecken oder ähnlichen Gehwegabschnitten.



- (6) Baumscheiben und begrünte Flächen dürfen nicht mit Salz oder sonstigen auftauenden Materialien bestreut, salzhaltige oder sonstige auftauende Mittel enthaltener Schnee darf auf ihnen nicht abgelagert werden.
- (7) In der Zeit von 8.00 Uhr bis 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind unverzüglich nach Beendigung des Schneefalls bzw. nach dem Entstehen der Glätte zu beseitigen. Nach 20.00 Uhr gefallener Schnee und entstandene Glätte sind werktags bis 8.00 Uhr, sonn- und feiertags bis 9.00 Uhr des folgenden Tages zu beseitigen. Dies gilt auch für Glätte, die durch festgetretenen Schnee entstanden ist.
- (8) An Haltestellen für öffentliche Verkehrsmittel oder für Schulbusse müssen die Gehwege so von Schnee freigehalten und bei Glätte bestreut werden, dass ein gefahrloser Zu- und Abgang gewährleistet ist.
- (9) Schnee und Eis sind auf dem an die Fahrbahn angrenzenden Drittel des Gehweges oder auf einem Seitenstreifen zu lagern. Wo dies nicht möglich ist, können Schnee und Eis auch auf dem Fahrbahnrand gelagert werden. Der Fahr- und Fußgängerverkehr darf hierdurch nicht mehr als unvermeidbar gefährdet oder behindert werden. Rinnsteine, Einläufe in Entwässerungsanlagen und dem Feuerlöschwesen dienende Wasseranschlüsse sind von Eis und Schnee freizuhalten. Schnee und Eis von Grundstücken dürfen nicht auf den Gehweg und die Fahrbahn geschafft werden.
- (10) Die verwendeten Streumittel sind nach Wegfall der Glätte aufzukehren sowie ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.

§ 4

Außergewöhnliche Verunreinigung

Wer eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt, hat gemäß § 46 StrWG die Verunreinigung ohne Aufforderung und ohne schuldhaftes Verzug zu beseitigen. Eine über das übliche Maß hinausgehende Verunreinigung liegt insbesondere auch bei Ausscheidungen von Hunden und anderen Tieren vor (Tierkot). Andernfalls kann die Gemeinde die Verunreinigung auf Kosten des Verursachers beseitigen. Unberührt bleibt die Verpflichtung des Reinigungspflichtigen, die Verunreinigung zu beseitigen, soweit ihm dies zumutbar ist.

§ 5

Grundstücksbegriff

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist ohne Rücksicht auf die Grundbuchbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine wirtschaftliche Einheit nach dem Bewertungsgesetz bildet.
- (2) Als anliegend im Sinne dieser Satzung gilt auch ein Grundstück, das durch einen Graben, eine Böschung, einen Grünstreifen, eine Mauer oder in ähnlicher Weise vom Gehweg oder von der Fahrbahn getrennt ist, gleich ob es mit der Vorder- bzw. Hinterfront oder mit den Seitenfronten an der Straße liegt.



§ 6 Ausnahmen

Befreiungen von der Verpflichtung zur Reinigung der Straßen können ganz oder teilweise nur dann auf besonderen Antrag erteilt werden, wenn auch unter Berücksichtigung des allgemeinen Wohles die Durchführung der Reinigung dem Pflichtigen nicht zugemutet werden kann.

§ 7 Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Die Gemeinde Groß Boden verarbeitet zur Umsetzung dieser Satzung personenbezogene Daten der Betroffenen zum Zweck der Umsetzung der Reinigungspflicht. Rechtsgrundlage für die Datenverarbeitung ist § 3 Satz 2 Landesdatenschutzgesetz Schleswig-Holstein (LDSG SH), i.V.m. § 45 Abs. 3 Satz 2 StrWG, i.V.m. dieser Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden.
- (2) Es werden Name, Vorname und Anschrift des Eigentümers oder der in § 2 Abs. 3 Nr. 1-3 genannten Personen erhoben. Die vorgenannten Daten werden erhoben durch:
 - a) Abfrage beim Einwohnermeldeamt des Amtes Sandesneben-Nusse
 - b) Abfrage der Eigentümer mittels der Grundsteuerakten beim Steueramt des Amtes Sandesneben-Nusse
 - c) Abfrage des Eigentümers mittels Grundbuchauskunft beim Amtsgericht Ratzeburg
 - d) Abfrage beim Landesamt für Vermessung und Geoinformation Schleswig-Holstein zu den Abmessungen des jeweils zugrundeliegenden Grundstückes.Eine Weitergabe der Daten an Dritte erfolgt nur unter den Voraussetzungen des Abs. 4. Eine automatisierte Entscheidungsfindung („Profiling“) findet nicht statt.
- (3) Die Daten werden nur erhoben, sofern bei routinemäßigen Kontrollen festgestellt wird, dass der durch diese Satzung auferlegte Reinigungspflicht nicht nachgekommen wird, oder ein nicht Nachkommen der Reinigungspflicht angezeigt wird.
- (4) Es werden die Vorgaben des § 4 LDSG SH beachtet. Das bedeutet, eine Verarbeitung zu anderen Zwecken ist nicht vorgesehen, es sei denn, die betroffene Person wird zur Zahlung eines Geldbetrages verpflichtet. In diesem Fall werden die personenbezogenen Daten an die Finanzabteilung und das Forderungsmanagement des Amtes Sandesneben-Nusse weitergeleitet. Eine Drittlandübermittlung ist nicht vorgesehen.
- (5) Die Daten der betroffenen Person werden im Rahmen der gesetzlichen Aufbewahrungspflicht für 10 Jahre nach Abschluss des Verfahrens gespeichert und im Anschluss unwiederbringlich gelöscht, bzw. vernichtet.
- (6) Für den gesamten Datenverarbeitungsprozess von der Erhebung, Speicherung, Übermittlung bis zur Löschung gelten die Anforderungen der EU Datenschutz- Grundschutzverordnung (DS-GVO), insbesondere die Wahrung der Grundsätze wie Datensicherheit und Datenminimierung gemäß Art. 5 DS-GVO.



§ 8 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Für die Ahndung von Ordnungswidrigkeiten gilt § 56 StrWG und § 23 Bundesfernstraßengesetz (FStrG). Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- a) seiner Reinigungspflicht nach § 2 dieser Satzung nicht nachkommt,
 - b) der nach § 3 dieser Satzung festgelegten Reinigungspflicht nach Art und Umfang nicht nachkommt,
 - c) nach § 4 dieser Satzung eine öffentliche Straße über das übliche Maß hinaus verunreinigt und die Verunreinigung, insbesondere durch Hunde und andere Tiere, nicht unverzüglich beseitigt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 mit einer Geldbuße gemäß § 56 Abs. 2 StrWG geahndet werden.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Groß Boden, den 08.07.2024

(L.S.)



Gemeinde Groß Boden
Der Bürgermeister



Anlage 1 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden vom 08.07.2024

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die Straßenreinigungspflicht gem. § 1 Abs. 1 der o.g. Satzung:

Straßenverzeichnis:

Gemeindestraßen:

- Riekenhagen
- Schulstraße
- Waldstraße

Landesstraßen:

- Bodener Landstraße (innerhalb der Ortsdurchfahrt)



Anlage 2 zur Satzung über die Straßenreinigung in der Gemeinde Groß Boden vom 08.07.2024

Für die nachfolgend aufgeführten Straßen gilt die erweiterte Straßenreinigungspflicht gem. § 2 Abs. 2 der o.g. Satzung:

- Riekenhagen
- Schulstraße
- Waldstraße

